

MARKTORDNUNG FÜR DEN GROSSMARKT LEIPZIG in der Fassung vom 1. Juni 2014

§ 1 Betreiber

Die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. vertreten durch die Sauter FM GmbH, Zum Frische-
markt 1A, 04158 Leipzig, betreibt und verwaltet den Großmarkt. Ihre Beauftragten sind der
Objektleiter und die Marktaufsicht.

§ 2 Großmarktbereich

Der Großmarktbereich umfaßt das Gelände im Bereich des Güterverkehrszentrums
Leipzig/Radefeld mit sämtlichen Gebäuden, Verkehrs- und Parkflächen.

§ 3 Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Der Großmarkt dient dem Verkauf von Waren durch die auf dem Gelände ansässigen
Firmen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder
Großabnehmer. Der Verkauf an private Endverbraucher ist unzulässig. Davon
ausgenommen sind: Personalverkauf, Imbisse und Gaststätten.
- (2) Das Warensortiment erstreckt sich auf den Verkauf von Obst, Gemüse, Blumen, Fisch,
Fleisch, Wild, Geflügel, Weißwaren und andere Frischwaren einschließlich Konserven
und Bedarfsartikeln und Getränke sowie ergänzende Sortimente an gewerbliche Wie-
derverkäufer, gewerbliche Verbraucher, Großabnehmer und sonstige Dienstleister mit
den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Die Möglichkeit der Direktvermarktung von Ag-
rarprodukten kann ebenso vorgesehen werden, wie der Verkauf von Floristikbedarf,
Topfpflanzen, Baumschulware, Stauden Jungpflanzen, Blumenzwiebeln und Sämereien
und artverwandten Produkten.

§ 4 Öffnungszeiten

Für die Öffnung des Großmarktes gelten die jeweils festgesetzten Verkaufszeiten.

§ 5 Zutritt

- (1) Zutritt zum Großmarkt haben nur
 - a) die Mieter und deren Personal
 - b) die Käufer und
 - c) alle übrigen Personen, die sich im Großmarktbereich geschäftlich oder beruflich betätigen.
- (2) Über den Zutritt anderer Personen entscheidet der Betreiber.
- (3) Der Zutritt ist untersagt
 - a) Kindern unter 14 Jahren, die nicht unter der Aufsicht zutrittsberechtigter Personen stehen
 - b) Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen sowie Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit leiden oder als Ausscheider von Krankheitserregern nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind. Bei begründetem Verdacht kann der Betreiber die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (4) Tiere haben keinen Zutritt zum Großmarkt.
- (5) Der Zutritt kann im Einzelfall vom Betreiber untersagt werden, wenn es im Interesse eines ungestörten Markt- und Betriebsablaufes oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.
- (6) Die Marktaufsicht ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, andere behindern oder belästigen, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgungen, von Großmarktgelände zu verweisen. Das gilt auch bei Missachtung ihrer Anordnungen.

§ 6 Marktobjekte, Verkaufsstände

- (1) Die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. legt im Einzelfall durch Untermietvertrag fest, welche Fläche der Mieter für seine gewerbliche Tätigkeit ständig nutzen kann.

Die Vermietung gegenüberliegender Stände an Verkehrsflächen an den gleichen Betrieb wird ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Beirat.
- (2) Tagesverkaufsflächen oder Ausstellungsflächen sind beim Betreiber zu beantragen und zu mieten. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Zuteilung einer derartigen Fläche.
- (3) Außerhalb der gemäß § 6, Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung vermieteten Flächen darf keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

- (4) In den Untermietverträgen sowie gemäß § 3, Ziffer 1 und 2 dieser Ordnung wird verbindlich festgelegt, welches Warensortiment geführt, bzw. welche gewerbliche Tätigkeit auf den zugeteilten Flächen ausgeübt werden darf.

§ 7

Befugnisse und Pflichten der Marktbenutzer, Benutzungsverhältnisse

- (1) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, oder fremde Sachen beschädigt werden.
- (2) Alle Marktbenutzer sind an die Bestimmungen dieser Marktordnung gebunden sowie den in Ergänzungen hierzu erlassenen Anordnungen der Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Weisungen des Betreibers insbesondere der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Der Promontoria Großmarkt Leipzig B.V., der Marktaufsicht sowie deren Beauftragten und Bevollmächtigten ist jederzeit, nach Absprache, der Zutritt zu allen Mietobjekten und Flächen im Großmarktbereich zu gestatten.
- (4) Auf Verlangen der Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. insbesondere der Marktaufsicht ist die Ladung von Fahrzeugen oder der Inhalt von Behältnissen vorzuzeigen.
- (5) Werbung an den Gebäuden und auf dem Gelände bedarf der Einwilligung der Promontoria Großmarkt Leipzig B.V..
- (6) Die von der Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (7) Das Verbrennen jeglicher Materialien ist nicht gestattet.
- (8) Der Marktverkehr oder die Nachbarmietobjekte dürfen nicht durch Fahrzeuge, Kisten, Paletten, Geräte oder in sonstiger Weise versperrt werden.
- (9) Beim Betrieb von Phonogeräten, Verstärkeranlagen aller Art ist Rücksicht auf die Nachbarstände zu nehmen.
Für die Einhaltung der Grundsätze der GEMA haftet jeder Musikknutzer selbst.

§ 8

Rauchverbot

Innerhalb der Großmarkthalle und der separaten Lagerhalle besteht einschließlich der Präsentationsflächen Rauchverbot, mit Ausnahme der Gastfläche vor dem Bistro. Über Rauchverbot innerhalb der angemieteten Verkaufsflächen der Großmarkthalle entscheidet der jeweilige Mieter selbst.

§ 9 Verkehr

- (1) Im Großmarktgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge ist auf 20 km/h beschränkt.
- (2) Die Kundenparkplätze dürfen nicht von Anlieferfahrzeugen oder Fahrzeugen der Mieter oder deren Beschäftigten belegt werden.
- (3) Ölwechsel an Fahrzeugen und Fahrzeugwäschen sind nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von reparaturbedürftigen, nicht mehr betriebsfähigen, schrottreifen oder abgemeldeten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
- (5) Die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. übernimmt für Beschädigungen an Kraftfahrzeugen, die während der Fahrt oder des Parkens auf dem Gelände entstehen sowie für etwaige Diebstähle keine Haftung.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen an der Laderampe ist nur zum Zwecke des unmittelbaren Be- und Entladens gestattet. Dauerparken ist untersagt.

§ 10 Hygiene

- (1) Der Handel mit Lebensmitteln unterliegt den Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Jeder Marktbenutzer ist daher verpflichtet, die allgemeinen und speziellen Hygienegrundsätze einzuhalten.
- (2) Die Mieter sind verpflichtet, die Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung, insbesondere der Schadnagerbekämpfung, zu befolgen. Bei auftretendem Befall von Schädlingen ist die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. unverzüglich zu unterrichten. Der mit der Schädlingsbekämpfungsfirma abgestimmte Aufstellungsort der Köder und Bekämpfungsmittel darf nicht verändert werden. Die Köder dürfen nicht beschädigt werden.
- (3) Das Befahren der Großmarkthalle sowie der Obst-, Gemüse- und Lebensmittellager in der separaten Lagerhalle mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist untersagt.

§ 11 Reinigung

Die Mieter haben ihre Mietobjekte und die Vorflächen bis zur Straßenmitte sauber zu halten. Jeder Marktbenutzer, der eine Verunreinigung auf dem Großmarktgelände (u. a. durch Abfälle jeder Art, Kartonagen, Kisten, Paletten) verursacht hat, ist für die unverzügliche Beseitigung verantwortlich. Kommt der Marktbenutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen.

§ 12 Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung ist mit einem Entsorgungsunternehmen vertraglich geregelt. Eine eigene Entsorgung gemäß den gesetzlichen oder ähnlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (2) Die Bedingungen der Entsorgung sind von den Mietern mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

§ 13 Versicherung, Haftung

- (1) Der Marktbenutzer betritt den Großmarkt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr. Die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung, insbesondere durch Störungen des Marktbetriebes (z. B. durch Bauarbeiten, Ungeziefer usw.) ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Vermietung übernimmt die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Mieter bzw. Marktbenutzer.
- (3) Die Gebäude des Großmarktes sind gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden versichert. Die Mieter haben daher eine eigene Versicherung der dort lagernden Waren und sonstigen Sachen gegen Feuerschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- (4) Die Marktbenutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihr Personal verursacht werden.
- (5) Sämtliche Schäden, die durch die Vernachlässigung der den Marktbenutzern nach dieser Marktordnung obliegenden Pflichten entstehen, haben diese zu ersetzen.
- (6) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken müssen die Mieter des Großmarktes vor Mietbeginn für ihren Mietbereich ausreichende Versicherungen abschließen und auf Verlangen dem Vermieter nachweisen. Diese Versicherungen sind für die Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu halten.

§ 14 Vertragsstrafe, Marktverbot

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung ist die Promontoria Großmarkt Leipzig B.V. berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 250,00, in Wiederholungsfällen bis zu EUR 1.000,00 zu erheben. Bei Verstößen von Gehilfen wird die Vertragsstrafe gegen den Unternehmer festgesetzt. Eine erneute Festsetzung ist möglich. In besonders schweren Fällen kann ein Marktverbot, befristet oder dauernd, ausgesprochen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die überarbeitete Marktordnung wurde im schriftlichen Umlaufverfahren bestätigt und tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2014 in Kraft.

Die seit 1. Oktober 2013 geltende Marktordnung tritt damit außer Kraft.

Promontoria Großmarkt Leipzig B.V.